

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE MÄDER

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 20.12.2023

2. Verordnung: Verordnung Sandgrube

ORTSPOLIZEILICHE VERORDNUNG ZUM SCHUTZ DES GEBIETES SANDGRUBE

Die Gemeindevertretung Mäder hat in ihrer Sitzung am 13.11.2023 beschlossen: Gemäß § 18 iVm § 50 Abs 1 lit a Z 9 und § 99 Abs. 4 Gemeindegesetz idgF wird unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Vorarlberg verordnet:

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf Gst Nr. 592/1.

Die Sandgrube dient dem Erholungszweck, dem Naturschutz und der Fischerei.

§ 2 Verbote, Gebote

(1) Das Entfachen von Feuern ist ausschließlich an der befestigten Grillstelle erlaubt. Gruppen ab 10 Personen sind beim Fischereiverein anzumelden.

(2) Folgende Handlungen oder Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, das örtliche Gemeinschaftsleben als störender Missstand zu beeinträchtigen, sind verboten:

a) das Anlegen von weiteren Feuerstellen;

b) die Entnahme von Bäumen, Baumteilen und Totholz; davon ausgenommen sind Forst- und Instandhaltungsarbeiten durch Berechtigte;

c) das Abspielen von Musik mit jedweder Art von schallerzeugenden Tonwiedergabegeräten sowie das Musizieren unter Verwendung von Verstärkungsgeräten und/oder Lautsprechern;

d) das Einbringen und die Verwendung von Glasbinden und Glasbehältnissen mit der Ausnahme von bruchgeschützten Behältnissen.

(3) Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind Hunde generell an der Leine zu führen (Leinenzwang) und dürfen vom 1.5. bis 30.9. nicht in den Baggersee gelassen werden.

§ 3 Verwaltungsübertretung

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung wird von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung geahndet.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Die Verordnungen vom 29.05.2007 sowie vom 4.7.2023 treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

I n g . R a i n e r S i e g e l e